



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz  
Ministerialrätin  
Leiterin des Referates 213  
"Gemeinsamer Bundesausschuss,  
Strukturierte Behandlungsprogramme  
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in  
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 29. Mai 2020

AZ 213-21432-33

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 14. Mai 2020  
hier: Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung: Ausnahmeregelung  
von Vorgaben zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der COVID-19-  
Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. a. Beschluss vom 14. Mai 2020 über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist am 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 587) verkündet worden und im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung, mithin am 28. März 2020, in Kraft getreten. Wie der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in den tragenden Gründen zu seinem o.a. Beschluss ausführt, stellte der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 25. März 2020 fest, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite bestehe. Da der mit o.a. Beschluss des G-BA in die Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) neu einzufügende § 4 MVV-RL an die Feststellung des Deutschen Bundestages zum Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Deutschland gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) anknüpft, erlangt die daraus abzuleitende Rechtsfolge lediglich rückwirkend mit Wirkung vom 28. März 2020 Geltung. Die befristete Vereinbarung der Bundesmantelvertragspartner, für die nach den Ausführungen in den tragenden Gründen mit

dem Beschluss des G-BA Rechtssicherheit geschaffen werden soll, ist jedoch bereits am 20. März 2020 in Kraft getreten. Für den Zeitraum vom 20. bis zum 27. März 2020 kann der Beschluss des G-BA daher insoweit keine Rechtssicherheit vermitteln. Es bleibt dem G-BA überlassen, ob er insoweit eine Anpassung seines Beschlusses für erforderlich hält.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz